



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 53107 Bonn

An alle Sabotageschutzbeauftragten  
und stellvertretenden Sabotageschutzbeauftragten

- nur per E-Mail -

Villemombler Str. 76  
53123 Bonn

Postanschrift:  
53107 Bonn

Tel. +49 228 99 615-3322  
Fax +49 228 99 615-4006

bearbeitet von:  
Referat VIII B5

vps@bmwe.bund.de

bundeswirtschaftsministerium.de

**Betreff: Vorbeugender personeller Sabotageschutz in der Wirtschaft (vpS)  
hier: Inkrafttreten des novellierten Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) am 16.01.2026**

Bonn, 4. Februar 2026  
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Gesetz zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften („2. SÜG-Novelle“) zwischenzeitlich zum 16. Januar 2026 in Kraft getreten ist, möchten wir Sie auf die umfangreichen Änderungen im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes hinweisen und um Berücksichtigung der Neuerungen im Rahmen Ihrer künftigen Zusammenarbeit mit dem BMW E bitten.

**Angesichts der zahlreichen Anfragen rund um die SÜG-Novelle, die uns derzeit aus nachvollziehbaren Gründen erreichen, bitten wir ausdrücklich darum, zunächst die nachstehenden Ausführungen aufmerksam zu lesen und sich nur dann auf den bekannten Kanälen an BMW E, Referat VIII B5 zu wenden, wenn Sie hierin keine Antwort auf Ihre Frage finden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die FAQ zur SÜG-Novelle hin, die wir Ende dieser Woche hochladen werden, die Sie dann im Bereich Sabotageschutz des BMW E-Sicherheitsforums finden und die wir - soweit erforderlich - weiter aktualisieren werden.**

**1. Nutzung der neuen Sicherheitserklärung nebst Ausfüllanleitung**

Infolge der SÜG-Novelle fallen die im Rahmen der Sicherheitserklärung zu übermittelnden Angaben deutlich umfangreicher aus als bislang. Dies gilt in besonderem Maße für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung („Ü2“) im vpS, für die nunmehr dieselbe Prüftiefe wie im Geheimschutz gilt. Die Sicherheitserklärung (Formular S03) sowie die zugehörigen Ausfüllhinweise (Formular



Seite 2 von 5

S06) sind umfassend angepasst und in das BMW-Sicherheitsforum (<https://bmwk-sicherheitsforum.de/shb/formulare/459,0,0,1,0.html>) zum Download hochgeladen worden. Für Sicherheitsüberprüfungen im vpS sind künftig ausschließlich diese Formulare zu verwenden. Bitte achten Sie darauf, den zu überprüfenden Personen mit der Sicherheitserklärung auch die zugehörigen Ausfüllhinweise zur Verfügung zu stellen. Alte Sicherheitserklärungen können nur noch akzeptiert werden, solange die Unterschrift auf der Sicherheitserklärung nicht später als vom 15. Januar 2026 datiert und sie bis zum 28. Februar 2026 im BMW eingehen.

## 2. „Bestandsschutz“ für gültige Sicherheitsüberprüfungen

Sicherheitsüberprüfungen im vpS, die auf Basis der alten Rechtslage durchgeführt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Eine Überprüfung auf Grundlage der neuen Rechtslage erfolgt erst mit der nächsten fälligen Überprüfung.

## 3. Aktualisierungs- und Wiederholungsüberprüfungen

Da die Sicherheitsüberprüfung im vpS nach neuer Rechtslage künftig deutlich umfangreicher ausfällt, genügt eine bloße Aktualisierung der in der alten Sicherheitserklärung gemachten Angaben i.S.v. § 17 Absatz 1 SÜG (Aktualisierungsüberprüfung) nicht mehr den rechtlichen Anforderungen. Für alle turnusmäßig erneut zu überprüfenden Personen ist daher ab sofort eine Wiederholungsüberprüfung unter Nutzung der neuen Sicherheitserklärung durchzuführen. Sie als Sabotageschutzbeauftragte/r werden in den jeweiligen Aktualisierungsrunden wie gewohnt von uns angeschrieben und dazu aufgefordert, die Unterlagen zur Wiederholungsüberprüfung der entsprechenden Personen einzureichen. Bitte sehen Sie davon ab, die Unterlagen unaufgefordert zu übersenden.

## 4. Wegfall der Anerkennung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Gemäß § 2 Absatz 1a Nummer 1 SÜG kann auf eine Sicherheitsüberprüfung verzichtet werden, wenn für die betroffene Person bereits vor weniger als fünf Jahren eine gleich- oder höherwertige Überprüfung abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist. Nach der neuen Rechtslage sind die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Luftsicherheits- und Atomgesetz nicht mehr gleichwertig mit der erweiterten Sicherheitsüberprüfung im Sabotageschutz. Daher können die betreffenden Zuverlässigkeitsüberprüfungen nicht mehr anerkannt werden.

## 5. Berücksichtigung der sog. „mitbetroffenen Person“ (mbP) im vpS

Eine wesentliche Neuerung im vpS ist die Berücksichtigung der mitbetroffenen Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung. Daher sind in der Sicherheitserklärung nunmehr auch die ent-



Seite 3 von 5

sprechenden Daten zur Ehegattin/Lebensgefährtin/Lebenspartnerin bzw. zum Ehegatten/Lebensgefährten/Lebenspartner anzugeben. Die mitbetroffene Person und etwaige in ihr begründete Sicherheitsrisiken, die von Relevanz für die Sicherheitsfreigabe der zu überprüfenden Person sein können, werden damit Gegenstand der Sicherheitsüberprüfung im vpS. Welche Angaben für mitbetroffene Personen konkret erforderlich sind, entnehmen Sie bitte der Sicherheitserklärung bzw. der zugehörigen Ausfüllanleitung. Bitte beachten Sie, dass die neue Sicherheitserklärung auch durch die mitbetroffene Person zu unterschreiben ist.

#### 6. Unterrichtungs- und Anzeigepflichten nach § 15a und § 15b SÜG

Gemäß § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 15a SÜG ist die personalverwaltende Stelle Ihres Unternehmens nunmehr zusätzlich dazu verpflichtet, Sie als Sabotageschutzbeauftragte/n über Anhaltspunkte für eine Überschuldung der betroffenen Person, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung zu unterrichten (§ 15a Satz 2 Nummer 3 SÜG). Darüber hinaus ist die personalverwaltende Stelle dazu verpflichtet, Sie über etwaige Nebentätigkeiten der betroffenen Person zu unterrichten. Bitte informieren Sie Ihre personalverwaltende Stelle ggf. über diese neu hinzugekommenen Unterrichtungspflichten. Diese gelten für alle sicherheitsüberprüften Personen in Rahmen des vpS, unabhängig davon, ob sie nach neuer oder alter Rechtslage überprüft wurden.

Gemäß § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 15b SÜG, ist die betroffene Person fortlaufend verpflichtet, Ihnen als Sabotageschutzbeauftragter/m unverzüglich die folgenden eintretenden oder bekanntgewordenen Umstände, auch im Hinblick auf die mitbetroffene Person, in Textform anzuzeigen:

1. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten,
2. Beziehungen zu kriminellen oder terroristischen Vereinigungen,
3. Beziehungen zu Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 SÜG (verfassungsfeindliche Personenzusammenschlüsse),
4. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Insolvenzverfahren und
5. anhängige und abgeschlossene Strafverfahren im In- und Ausland einschließlich Ermittlungsverfahren sowie inländische Disziplinarverfahren.

Die Anzeigepflicht endet, wenn feststeht, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit mehr wahrnimmt.

Auch die Anzeigepflicht nach § 15b SÜG gilt für alle sicherheitsüberprüften Personen in Rahmen des vpS, unabhängig davon, ob sie nach neuer oder alter Rechtslage überprüft wurden. Bitte wei-



Seite 4 von 5

sen Sie die von einer Sicherheitsüberprüfung im vpS betroffenen Personen Ihres Unternehmens auf die neuen Anzeigepflichten in geeigneter Art und Weise hin.

Zur Mitteilung relevanter Umstände an das BMWF als zuständige Stelle nutzen Sie bitte wie gewohnt die S19-Veränderungsmittelteilung.

#### 8. Reiseanzeigen nach § 32 SÜG

Die Anhebung des Überprüfungslevels im vpS hat zur Folge, dass Reiseanzeigen nach § 32 SÜG künftig auch hier relevant werden, soweit das BMI entsprechende Reisebeschränkungen für den Bereich des Sabotageschutzes erlässt. Da die aktuell gültige sogenannte „Staatenliste im Sinne von § 32 (Reisebeschränkungen)“ (noch) keinen Bezug auf die Sicherheitsüberprüfung im vpS nimmt, müssen Reisen sicherheitsüberprüfter Personen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken dem BMWF bis auf Weiteres nicht angezeigt werden. Eine Überarbeitung der Reisebeschränkungen unter Einbeziehung des vpS ist allerdings noch im Laufe des Jahres 2026 geplant. Referat VIIIB5 wird Sie darüber unterrichten, sobald die Pflichten zur Reiseanzeige auch im vpS greifen.

#### 9. Anfragen beim Stasi-Unterlagen-Archiv

Zu überprüfende Personen haben künftig das „Beiblatt zur Sicherheitserklärung gemäß § 12 Absatz 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ auszufüllen, das der Sicherheitserklärung beigelegt ist, sofern sie oder eine etwaige mitbetroffene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde(n). Sofern sich aus den Angaben im Beiblatt ein entsprechender Bezug zur ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) ergibt, ist zudem der „Antrag auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR“ in zweifacher Ausfertigung auszufüllen, zu unterschreiben und der Sicherheitserklärung beizufügen (S05 vpS - Antrag Stasi-Unterlagen-Archiv).

#### 10. Bußgeldvorschrift, § 38 SÜG

Mit der SÜG-Novelle neu in das Gesetz gekommen sind die Vorschriften der §§ 25a ("Meldung von sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen"), 27a ("Einsatz an sicherheitsempfindlicher Stelle") und 38 ("Bußgeldvorschriften"), wobei § 38 SÜG auf die §§ 25a und 27a SÜG Bezug nimmt. Demnach kann künftig ein Bußgeld verhängt werden, sofern Unternehmen gegen die in den §§ 25a und 27a SÜG normierten Pflichten verstoßen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Unternehmen auch nach bisheriger Rechtslage bereits verpflichtet waren, dem BMWF relevante sicherheitsempfindliche Stellen zu melden (§ 25a SÜG), Personen erst nach erfolgter Sicherheitsfreigabe an sicherheitsempfindlicher Stelle einzusetzen



Seite 5 von 5

(§ 27a Absatz 1 SÜG) und den Einsatz nicht überprüfter Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen bei Kenntniserlangung hierüber unverzüglich zu unterbinden (§ 27a Absatz 2 SÜG). Durch die Aufnahme der genannten Vorschriften in das Gesetz wird das Bestehen dieser Pflichten lediglich klargestellt. Es werden hiermit - entgegen teils anderslautender Informationen - keine neuen Pflichten für die Unternehmen begründet.

Um sich nicht dem Risiko einer Bußgeldverhängung nach § 38 SÜG auszusetzen, wird allen betroffenen Unternehmen empfohlen, zu prüfen, ob sie die o.g. Pflichten einhalten und - falls dies nicht der Fall sein sollte - unverzüglich tätig zu werden sowie sich ggf. mit dem BMW als zuständiger Stelle in Verbindung zu setzen.

#### 10. Einsatz an sicherheitsempfindlicher Stelle ohne Sicherheitsüberprüfung

Die Regelung, wonach beispielsweise nicht überprüfte Personen unter Begleitung einer überprüften Person kurzzeitig für höchstens vier Wochen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben können (§ 9 Absatz 2 SÜG), hat weiterhin Bestand. Die mögliche Einsatzzeit wurde durch die SÜG-Novelle auf längstens acht Wochen ausgedehnt.

#### 11. Nächste Schritte

Das BMW arbeitet mit Hochdruck daran, die umfassenden Neuerungen, die das novellierte Sicherheitsüberprüfungsgesetz für den vpS mit sich bringt, verwaltungsseitig zügig und umfassend umzusetzen und insbesondere alle für die Unternehmen relevanten Formulare anzupassen bzw. neu erforderliche Formulare in das BMW-Sicherheitsforum hochzuladen. Für die zentralen Formulare (insbesondere die Sicherheitserklärung) ist dies bereits geschehen. Der diesbezügliche Prozess soll in den kommenden Wochen abgeschlossen werden.

Im Übrigen zieht die SÜG-Novelle notwendigerweise weitere Änderungen nach sich. Dies gilt zum einen für die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum personellen Geheimschutz und zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz - SÜG-Ausführungsvorschrift (SÜG-AVV)", die in den kommenden Monaten angepasst werden wird. Zum anderen betrifft dies den Leitfaden zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz im nichtöffentlichen Bereich. Letzterer wird einer umfassenden Überarbeitung voraussichtlich erst nach Abschluss der Novelle der SÜG-AVV zugeführt werden können, sodass die Ausführungen des Leitfadens - soweit sie das SÜG betreffen - bis auf Weiteres vorbehaltlich der aktuellen gesetzlichen Änderungen am SÜG zu verstehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Referat VIII B5

- vorbeugender personeller Sabotageschutz (vpS) und Satellitendatensicherheit im nichtöffentlichen Bereich -